

Beratungsstelle für Luftschutzbauten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **15 (1940)**

Heft 2

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101252>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

neue Aufgabe, den Zustand dieser Räume und Konstruktionen zu beaufsichtigen. Im weitem wird man bei gelegentlichen Kanalisationsreparaturen im Innern der Häuser zuerst Sprieße und Schwellen entfernen müssen, bevor man mit Graben beginnen kann. Alles, was jetzt und später an diesen Konstruktionen geschieht, muß von fachkundigen Handwerkern besorgt werden. Wenn nämlich nur da oder dort einer der vielen Keile zu stark «angezogen» wird, kann dies schon einen Riß im Mauerwerk zur Folge haben. Ganz besonders ist auch auf die vorhandenen Gas-, Wasser- und Zentralheizungsrohre zu achten. Sie müssen weiterhin gut zugänglich bleiben und dürfen nicht zerdrückt werden.

Die Kosten eines solchermaßen erstellten Luftschutzbauwerks werden allerdings höher sein als diejenigen, die uns bis jetzt in der Tagespresse bekanntgegeben worden sind. Sicher werden alle unsere Genossenschaften trotzdem danach streben, sowenig als möglich die Mieter direkt damit zu belasten. Dagegen wollen wir bestimmt damit rechnen, daß dann die Mieter um so eher die Möblierung und Ausstattung der Räume

übernehmen. Es handelt sich hier meist um Sachen, die man auch sonst im Haushalt braucht und die man nicht unnötigerweise doppelt anschaffen will. Etwas Werkzeug, Trinkwasser, Notbeleuchtung mit Taschenlampen, eine Apotheke, Entgiftungsmittel, ein Notabort, dann Sitzgelegenheiten und etwa einen kleinen Tisch braucht es zur Ausstattung dieser Räume. Das sind Sachen, die in diesen Kellern, wenn sie niemandem gehören, bald verderben würden und daher besser von Fall zu Fall aus den Wohnungen hergeschafft und wieder entfernt werden.

Mit all diesen Hinweisen und Andeutungen hoffen wir dargestellt zu haben, wie schwierig für alle Beteiligten diese neue Aufgabe sich stellt. Wenn nun in Bälde da und dort mit dem Einbau von Schutzräumen begonnen werden kann und trotz größter Vorsorge Ansprüche und Interessen geschmälert oder hintangestellt werden müssen, so hoffen wir doch, daß wir bei unserer Mieterschaft Bereitwilligkeit und Verständnis finden werden, alle die mit der Aufgabe zusammenhängenden Probleme in befriedigender Art zu lösen. *A. Vogt.*

Subventionen und Kredite für Luftschutzbauten

Dem Gemeinderat wird durch den Stadtrat von Zürich zur dringlichen Beschlußfassung beantragt, für die Erstellung öffentlicher Schutzräume einen Kredit von 440 000 Franken zu Lasten des Außerordentlichen Verkehrs zu bewilligen und den Stadtrat zu ermächtigen, vom Enteignungsrecht gemäß Art. 12 ff. des Bundesratsbeschlusses betreffend vermehrte Förderung baulicher Maßnahmen für den Luftschutz vom 17. November 1939 Gebrauch zu machen.

Beim Gemeinderat wird zur dringlichen Beschlußfassung die Ermächtigung nachgesucht, für die meistgefährdeten Zonen der Stadt Zürich *bauliche Maßnahmen* zu Luftschutzzwecken *zwingend* vorzuschreiben und den Hauseigentümern, die wirtschaftlich nicht in der Lage sind, die durch die Beiträge nicht gedeckten Kosten aufzubringen, bei der *Kreditbeschaffung* durch Leistung einer Ausfallgarantie gegenüber der Zürcher

Kantonalbank für die Krediterteilung bis zum Gesamtbetrag von 1 000 000 Franken behilflich zu sein.

Der *Schaffhauser* Stadtrat hat einen Beschluß über die vermehrte Förderung baulicher Maßnahmen für den Luftschutz gefaßt, nach welchem er sich bereit erklärt, gemeinsam mit Kanton und Bund an die Erstellung von privaten Schutzräumen und die behelfsmäßige Einrichtung von Kellern in privaten Gebäuden *Beiträge* zu leisten.

Der Stadtrat behält sich vor, eine meistgefährdete Zone festzulegen und weiter die Hausbesitzer zur Vornahme baulicher Maßnahmen zu verpflichten, falls der Appell an die Freiwilligkeit versagen sollte. Der Beitrag der Stadt beträgt höchstens 7½ Prozent der eigentlichen Baukosten. Die Beiträge des Kantons und des Bundes in der Höhe von 7½ und 15 Prozent werden durch die zuständigen Organe der Stadt nachgesucht.

Baulicher Luftschutz

Der Bau von Schutzraumanlagen in Wohn- und Geschäftshäusern, gewerblichen und industriellen Betrieben ist zur Zeit eine sehr aktuelle Frage. Mit ihrer konstruktiven Seite befaßt sich die eben erschienene, als Sonderabdruck einer Artikelserie aus dem «Schweizer Baublatt» zusammengefaßte Schrift «*Der Backstein im baulichen Luftschutz*».

Die Verknappung gewisser Rohstoffe in unserer Zeit der Kriegsbedrohung zwingt die private Bauwirtschaft immer mehr zur Schaffung von Schutzräumen, die an Stahl und Eisen

möglichst einsparen. Die vorstehende Schrift behandelt solche Schutzräume für eingebaute und freistehende Schutzräume in knapper Zusammenfassung, mit Berechnungen und zeichnerischen Darstellungen ergänzt. Außer unseren schweizerischen Richtlinien für den baulichen Luftschutz sind darin auch Erfahrungen und erprobte Anwendungen des Auslandes mitberücksichtigt.

Die aktuelle Schrift kann von Interessenten beim Schweizerischen Zieglersekretariat, in Gassen 17, Zürich, kostenlos bezogen werden.

Beratungsstelle für Luftschutzbauten

Die zürcherische Beratungsstelle für Luftschutzbauten erläßt folgende Mitteilung:

Die Stadt und der Kanton Zürich haben ihre Subventionsbeiträge an private Luftschutzbauten stark erhöht. Dieser Erhöhung hat sich nun auch der Bund angeschlossen. Dadurch wurde die Gesamtsubvention verdoppelt und beträgt nun 40 Prozent der Bausumme.

Außerdem hat der Bundesrat ordnende Bestimmungen über die Aufteilung der nicht durch Subventionen gedeckten Baukosten erlassen, die dem Hausbesitzer wesentliche Erleichterungen bringen. Nach diesen Bestimmungen sind die Kosten für den Bau eines Schutzraumes nach Abzug der Subventionen je zur Hälfte von Hausbesitzer und Mieter zu tragen. Der

Anteil der Mieter kann dem Mietzins ratenweise während dreier Jahre zugeschlagen werden. Die dadurch bedingte Mietzinserhöhung bedarf keiner behördlichen Genehmigung und ist der Mietpreiskontrolle nicht unterstellt. Allerdings soll die jährliche Rate nicht mehr als 5 Prozent des Mietzinses betragen.

Die Verdoppelung der Subventionsbeiträge und der Erlaß der übrigen Bestimmungen sind ein sprechender Beweis dafür, daß unsere Behörden von der *Notwendigkeit der Schutzräume in jedem Hause* restlos überzeugt sind. Die Erfahrungen in den von Krieg betroffenen Ländern und die exponierte Lage der Schweiz müssen uns alle veranlassen, die Anstrengungen der Behörden zu unterstützen, gilt es doch, einen Schutz zu schaffen für unsere Frauen und Kinder.

Der Technische Arbeitsdienst wurde seinerzeit gegründet, um stellenlosen Ingenieuren, Technikern und Zeichnern berufliche Arbeit zu verschaffen. Er hat nun im Auftrag der Behörden die Führung der Beratungsstelle übernommen. Wie bis anhin, werden dem TAD die für diese Arbeit notwendigen Geldmittel vom Bund, vom Kanton und der Stadt Zürich zur Verfügung gestellt.

Gefährliche Irrtümer

Der Schweizerische Luftschutzverband teilt mit:

In einer vielgelesenen schweizerischen Wochenzeitschrift erschien kürzlich ein Witz über ein scheinbar einfaches Verfahren zur Prüfung von Gasmasken auf ihre Wirksamkeit. Ein Mann, der offenbar den Versicherungen der Behörden hinsichtlich der Zuverlässigkeit seiner Gasmasken nicht traut, zieht diese an, öffnet in der Küche den *Gashahn* und kann — so wurde dort behauptet — tatsächlich feststellen, daß die Maske das Leuchtgas nicht durchläßt. Aber er hat bei seinem Experiment nicht an den Kanarienvogel gedacht, der den Tod findet, und muß für dieses Mißgeschick eine Gardinenpredigt seiner Frau entgegennehmen.

Solche wenn auch nur in humoristischer Form verbreitete Behauptungen verraten eine *verhängnisvolle Unkenntnis* über den Wirkungsbereich der Volksgasmaske und sind geeignet, in weiteren Kreisen gefährliche Irrtümer zu verbreiten. In Wirklichkeit entspricht nämlich der Inhalt jenes Witzes den Tatsachen nicht. Es haben bereits mehrere Personen den dort geschilderten, auf eigene Gefahr unternommenen Leuchtgasversuch mit schwerer Vergiftung büßen müssen.

Durch solche und ähnliche Vorkommnisse sieht sich der Schweizerische Luftschutzverband veranlaßt, das Publikum auf folgende Tatsachen aufmerksam zu machen:

Die *Volksgasmaske* in ihren beiden Erscheinungsformen als C-Maske und als Haubemaske in ihren verschiedenen Größen schützt, ihrer Zweckbestimmung gemäß, einzig und allein gegen die gesamthaft als Giftgase bezeichneten *Kampfstoffe* und die durch ihre

Welcher Art sind nun unsere Dienste?

Unsere in Fragen des Luftschutzbaues bewanderten Ingenieure und Techniker helfen, den bestgeeigneten Raum zu finden und zeigen, wie er ausgebaut werden muß. Unsere Zeichner erstellen an Ort und Stelle die nötigen Maßaufnahmen, so daß es leicht möglich ist, annähernd die Kosten für den Schutzraum mitzuteilen. Erst dann hat sich der Hauseigentümer zu entscheiden und kann einem Fachmann des Baugewerbes, einem Architekten, einem Ingenieur, einem Baumeister oder einem Zimmermeister, den Auftrag erteilen. Eine Liste guter Fachfirmen liegt zudem bei uns auf.

Ist der Auftrag erteilt, so kontrollieren wir das endgültige Projekt mit dem Kostenvoranschlag. Wir besorgen die Subventionsbewilligung und kontrollieren die Bauausführung. Ist der Bau fertig, so prüfen wir die Abrechnung und veranlassen die Auszahlung der Subventionen.

Kurz zusammengefaßt, wir wollen den Hauseigentümern in allen Teilen Helfer sein, genau so, wie wir die Vertrauensmänner der Behörden sind. Wir kennen nur das eine Ziel, alles zu tun, damit bald in jedem Haus ein Luftschutzraum zu finden ist.

kriegsmäßige Verwendung möglichen Konzentrationen. Sie bietet dagegen keine Sicherheit gegenüber verschiedenen Gasen, die in Haushalt, Gewerbe und Industrie zu mannigfachen Zwecken benützt werden oder entstehen. Sie kann also vor allem *nicht gegen Leuchtgas* verwendet werden. Ebenso wenig bietet sie Schutz gegen das gefährliche und berüchtigte Kohlenmonoxyd, wie es in den Auspuffgasen von Explosionsmotoren enthalten ist und überhaupt überall da entsteht, wo eine unvollständige Verbrennung stattfindet, zum Beispiel in Öfen infolge völligen Abschlusses der Luftklappe oder mangelhaften Zuges im Kamin. Dasselbe gilt im Hinblick auf Ammoniak, wie es in Kühlanlagen von Metzgereien usw. enthalten ist und gelegentlich durch Undichtigkeiten der Leitungen frei in den Raum austritt, und auf andere zum selben Zweck verwendete Gase. Auch Kohlensäure (Kohlendioxyd) macht, wenn auch aus ganz anderen Gründen, keine Ausnahme. Besonders gefährlich ist die gewöhnlich hohe Konzentration, da diese Gase meistens in geschlossenen Räumen austreten oder entstehen, während die kriegsmäßig verwendeten Kampfstoffe fast ausschließlich im Freien verwendet werden. Dadurch ist auch die Konzentration der Gifte bedeutend geringer oder nimmt zum mindesten rasch ab.

Die den Zwecken des kriegsmäßigen passiven Luftschutzes dienende Volksgasmaske darf daher keinesfalls als Schutz benützt werden, um sich in Räumen, die mit industriellen Gasen gefüllt sind oder in denen mit dem Auftreten solcher wenigstens gerechnet werden muß, aufzuhalten oder gar darin zu arbeiten. Aus denselben Gründen ist es selbstverständlich ausgeschlos-